

An den
Präsidenten des Südtiroler Landtages
Herrn Dr. Josef Noggler
Bozen

Bozen, den 5. Juni 2019

LANDESGESETZENTWURF

Maßnahmen für leistbares Wohnen

Art. 1

Mindestpunktezah für Wohnbauförderungen

1. Die Mindestpunktzahl zum Zwecke der Einreichung und Zulassung zu den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben E01 und E04 des Landesgesetzes Nr. 13/98 genannten Wohnbauförderungen wird auf 20 Punkte für den Kauf und 23 Punkte für den Neubau festgelegt, wobei die Zuweisungsmodalitäten der Punktezah in der ersten Durchführungsverordnung D.LH. Nr. 42/1999 vorgesehen sind.
2. Zu Wohnbaugenossenschaften mit offenen Plätzen, die den Baubeginn nicht ermöglichen, können auch jene Interessenten beitreten, die trotz Nichterreichens der vollen Punkteanzahl ein entsprechendes Ansuchen gestellt haben.

Art. 2

Senkung der Gemeindeimmobiliensteuer auf vermietete Wohnungen und Erhöhung auf leerstehende Wohnungen

1. Artikel 9 Absatz 8 erster Unterabsatz des Landesgesetzes vom 23. April 2014, Nr. 3 „Einführung der Gemeindeimmobiliensteuer (GIS)“ erhält folgende Fassung:
„Die Gemeinden können in den nachfolgend taxativ aufgelisteten Fällen herabgesetzte Steuersätze beschließen, wobei der Grundsatz gilt, dass der Steuersatz für vermietete Wohnungen mindestens 0,2 und höchstens 0,5 Prozent beträgt und dass auf gleiche oder vergleichbare Situationen immer derselbe Steuersatz angewandt werden muss.“
2. Artikel 9 des Landesgesetzes vom 23. April 2014, Nr. 3 „Einführung der Gemeindeimmobiliensteuer (GIS)“ wird folgender Absatz hinzugefügt:
„Wohnungen, die länger als zwölf Monate leer stehen, unterliegen einem Steuersatz von 1,5 bis 2 Prozent. Eine Wohnung gilt nicht als leerstehend, wenn sie dem Institut für sozialen Wohnbau im Sinne von Artikel 23 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13 „Wohnbauförderungsgesetz“ zur Miete angeboten wurde und dieses die Wohnung abgelehnt hat.“

Art. 3

„Sorgloses Vermieten“ zur Aktivierung von leerstehenden Wohnungen

1. In Gemeinden mit Wohnungsnot können leerstehende Wohnungen unter folgenden Bedingungen „sorglos vermietet“ werden:

- a) die Wohnungen werden mit einem begünstigten Wohnungsmietvertrag unter Einhaltung der Gebietsabkommen in Durchführung von Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 431 vom 9. Dezember 1998 vermietet;
 - b) die Wohnungen werden vom Institut für sozialen Wohnbau vorab begutachtet und zur Vermietung zugelassen;
 - c) der vom Vermieter ausgewählte Mieter wird vorab vom Institut für sozialen Wohnbau geprüft und zugelassen. In Alternative kann der Mieter im Einverständnis mit dem Vermieter vom Institut für sozialen Wohnbau ausgewählt werden;
 - d) der Vermieter zahlt 8 % der Miete an das Institut für sozialen Wohnbau.
2. Das Institut für sozialen Wohnbau unterzeichnet den Mietvertrag gemeinsam mit dem Mieter und haftet damit für die Zahlung der Miete und etwaige Schäden.

Art. 4

Beschleunigung der Räumungsverfahren

1. Die Landesregierung veröffentlicht jährlich einen Bericht und eine Statistik über die Zahl und die durchschnittliche Dauer der Räumungsverfahren und die Maßnahmen zur Beschleunigung der Verfahren.

Art. 5

Senkung der Baukosten für den privaten Wohnbau

1. Die Landesregierung überprüft alle Bauvorschriften des Landes betreffend Baustoffanforderungen, Energieeffizienz, Energieausweis, Autostellplatzverpflichtungen, Gemeinschaftsflächen, Schallschutz, Brandschutz und Barrierefreiheit im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Baukosten und legt mit dem Ziel des leistbaren Wohnens für den privaten Wohnbau Mindeststandards fest, die zu einer Kostensenkung führen.

Art. 6

Inkrafttreten

1. Dieses Gesetz wird im Amtsblatt der Region kundgemacht. Jeder, dem es obliegt, ist verpflichtet, es als Landesgesetz zu befolgen und für seine Befolgung zu sorgen.



L. Abg. Andreas Leiter Reber



L. Abg. Ulli Mair